

helfend in diesen Prozeß ein. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, wie z. B. der FDGB-Bundesvorstand und der Zentralrat der FDJ auf diesem Gebiet Beschlüsse gefaßt haben, die die Mitarbeit der Werktätigen und Jugendlichen fördern und lenken sollen. Mitunter greifen die Bemühungen der staatlichen Organe, der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften und der Gewerkschafts- bzw. FDJ-Gruppen noch zu wenig ineinander. Durch die örtlichen Organe muß daher dieser Prozeß der gesellschaftlichen Initiative der Bürger in die richtigen Bahnen geleitet werden.

### **3.2.1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, ihre Rechtsstellung und Aufgaben<sup>55</sup>**

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der örtlichen Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Wiedereingliederung Straftatlassener und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger sind sozusagen die Spezialkräfte, die sich ausschließlich dieser Problematik widmen; sie haben sich hierzu die notwendigen Kenntnisse angeeignet. Ihre Rechtsstellung ergibt sich aus Art. 21 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, indem festgelegt wird, daß jeder Bürger des sozialistischen Staates deutscher Nation das Recht hat, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des Staates mitzugestalten, daß die Verwirklichung dieses Rechts zugleich eine hohe moralische Verpflichtung ist und daß diese Tätigkeit die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates findet. Die spezielle Verantwortung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist sowohl in § 60 SVWG als auch in § 5 der Verordnung vom 15. August 1968 festgelegt.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Bürger und bei der Erziehung kriminell gefährdeter Personen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Auftrag dieser Räte und verkörpern durch ihre Mitarbeit auf den genannten Gebieten einen Teil sozialistischer Demokratie in Aktion. Sie tragen insbesondere dazu bei, daß die erzieherische Einwirkung auf die Straftatlassenen und kriminell Gefährdeten lebensnah und wirksam gestaltet wird. Zu ihrer Legitimation erhalten sie einen Dienstausweis. Auf sie finden die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit in der Neufassung vom 23. November

<sup>55</sup> Vgl. dazu auch Meyer / Mehner, „Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965, S. 47—54.